

N i e d e r s c h r i f t

über die 58. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 29. Mai 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr Stellv. GF Struckmeier, Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführer
Frau Referentin Fiebig, Geschäftsstelle (ab TOP 5)

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 57. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 20. Februar 2018
3. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
 - a) Umsetzungsstand zum 31. März 2018
 - b) Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum 31. März 2018
 - c) Mehrbelastungsausgleich durch das Land
4. Stand der KiFöG-Novelle
5. Weiterentwicklung der psychiatrischen Krankenversorgung in Sachsen-Anhalt; Anforderungen an vorläufige Unterbringungsverfahren
6. Aktuelle schulpolitische Themen
 - a) Stand der 14. Schulgesetznovelle
 - b) Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung
 - c) Fachklassenbildung an Berufsbildenden Schulen
7. Medizinische Versorgung im ländlichen Raum
8. Aktuelle Themen des Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt

9. Verschiedenes
 - a) Gesetzentwurf zur Änderung des AG SGB XII
 - b) Erstattung der Kosten nach dem Aufnahmegesetz für 2017
 - c) Umgang mit Landtagsanfragen
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Stellv. GF Struckmeier begrüßt die Anwesenden zur 58. Sitzung des Ausschusses und teilt einführend mit, dass der Ausschussvorsitzende, Landrat Bauer, sowie der stellv. Vorsitzende, Landrat Schulze, terminlich verhindert seien.

Einvernehmlich wird verabredet, dass Frau Dezernentin Herzig (Landkreis Börde) die Sitzungsleitung übernimmt.

Frau Dezernentin Herzig stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die 57. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 20. Februar 2018

Die Niederschrift über die 57. Sitzung des Ausschusses am 20. Februar 2018 wird einstimmig ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

- a) Umsetzungsstand zum 31. März 2018
- b) Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum 31. März 2018
- c) **Mehrbelastungsausgleich durch das Land**

Stellv. GF Struckmeier verteilt einführend Auswertungen (Entwurfsstand: 22.5. 2018) zu den Erhebungen der Geschäftsstelle bei den Landkreisen zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Erläuternd weist er darauf hin, dass die UVG-Ausgaben im März 2018 landesweit rd. 7,5 Mio. Euro betrugen, während die monatlichen Ausgaben vor der Novelle bei ca. 3 Mio. Euro lagen. Demgegenüber seien die Einnahmen aus Unterhaltsregressen bisher kaum gestiegen und lägen bei rd. 800.000 Euro monatlich. Allein diese Entwicklung belege, dass die Absenkung der kreislichen Beteiligung von 33 1/3 % auf 30 % nicht hinreichend sei, um die kommunalen Mehrbelastungen auszugleichen. Zusätzlich verzeichneten die Landkreise einen deutlichen Personalaufwuchs zur Wahrnehmung der UVG-Aufgaben. Die Geschäftsstelle gehe landesweit von einem Personalmehraufwand in Höhe von rd. 4,7 Mio. Euro aus.

Sowohl der Bund als auch das Land stellten die Behauptung auf, die Kommunen würden im Ergebnis sogar entlastet, weil die UVG-Leistungen zu geringeren KdU-Ausgaben führen würden. In der monatlichen KdU-Ausgabenstatistik seien Entlastungen infolge der Ausweitung des UVG-Anspruchs bisher aber nicht nachweisbar.

Um Entlastungseffekte bei den Kosten der Unterkunft (KdU) konkret einschätzen zu können, hätten einzelne Jugendämter inzwischen damit begonnen, zusammen mit den jeweiligen Jobcentern ergänzende Stichprobenuntersuchungen durchzuführen. Eine entsprechende Untersuchung im Landkreis Stendal habe zwar Entlastungen im Bereich der KdU ergeben, jedoch seien diese zu gering, um den kommunalen Mehraufwand insgesamt auszugleichen.

Im Weiteren erläutert stellv. GF Struckmeier das im § 25 FamBeFöG vorgesehene Evaluierungsverfahren. Es sei beabsichtigt, dem Sozialministerium Daten aus der Erhebung der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, jedenfalls soweit die Landkreise dazu ihr Einverständnis erklären. Damit solle dem Sozialministerium insbesondere auch die Argumentation abgeschnitten werden, die Landkreise würden ihrerseits keine Daten herausgeben. Unabhängig davon beabsichtige allerdings die Geschäftsstelle, auf der Grundlage der hier gesammelten Daten einen eigenen Bericht zu erstellen, der ggf. ergänzend zum Evaluationsbericht des Sozialministeriums dem Landtag zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Weiteren teilt stellv. GF Struckmeier mit, dass beabsichtigt sei, zu den Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen in den §§ 23 und 24 FamBeFöG ein Rechtsgutachten eines Hochschullehrers einzuholen. Die Frist für eine Verfassungsbeschwerde laufe mit dem 9. Oktober 2018 ab; die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung sollte für den Fall einer Nichteinigung mit dem Land gewahrt bleiben. Er bittet die anwesenden Ausschussmitglieder, die Frage einer Beteiligung an einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das FamBeFöG zu prüfen. Dazu sei insbesondere auch eine Abstimmung im nächsten Landräte-Seminar am 31. Mai/1. Juni 2018 vorgesehen.

Ohne weitere vertiefte Erörterung wird einstimmig der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle angenommen.

Beschluss:

- 1. Die Geschäftsstelle wird gebeten, auch weiterhin das Evaluierungsverfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration eng zu begleiten und ergänzend bei den Landkreisen eigene Erhebungen zu den finanziellen Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes durchzuführen.***
- 2. Aus Sicht des Fachausschusses bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, dass die Geschäftsstelle die vom MS zu leistende Evaluation durch Bereitstellung eigener Daten unterstützt, soweit ein partnerschaftlicher Umgang mit diesen Daten sichergestellt ist und das MS seinerseits die dort vorhandenen Daten zugänglich macht.***

- 3. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, für die derzeit nicht abschließbare Notwendigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde zunächst eine rechtliche Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einzuholen.**

TOP 4

Stand der KiFöG-Novelle

Stellv. GF Struckmeier führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in das Thema ein.

Zwischen den Ausschussmitgliedern besteht Einigkeit, dass eine abschließende Bewertung der Vorstellungen der Regierungsfractionen erst auf der Grundlage eines ausformulierten Gesetzesvorschlages möglich ist. Stellv. GF Struckmeier teilt ergänzend mit, dass dies seitens des Sozialministeriums bis Juni 2018 angekündigt worden sei.

Zwischen den Ausschussmitgliedern wird intensiv erörtert, ob die Reform eher auf qualitative Aspekte der Kinderbetreuung oder auf eine Entlastung der Eltern von Elternbeiträgen ausgerichtet werden sollte. Einigkeit besteht dahingehend, dass die Vorstellungen der Regierungsfractionen in jedem Fall zu einem deutlichen finanziellen Mehraufwand führen werden. Deshalb wird die Notwendigkeit eines konnexitäts-gerechten Ausgleichs unterstrichen.

Kritisch wird die Aussage im Eckpunktepapier bewertet, dass sich die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) bewährt hätten. Frau Dezernentin Herzig, stellv. Landrat Dr. Hartmann sowie weitere Ausschussmitglieder erklären, dass gerade gemeindliche Träger dem Landkreis oft keine LEQ vorlegen würden.

Auch das rechtliche Zustandekommen der LEQ im Einvernehmen mit den Gemeinden stelle sich in der Praxis häufig als schwierig dar. Insoweit werden auch Bedenken gegen den Gedanken in den Eckpunkten geäußert, dass zukünftig dreiseitige Vereinbarungen unter voller Einbeziehung der Gemeinden abgeschlossen werden. Nach weiterer intensiver Beratung wird der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Beschluss:

Der Fachausschuss stellt fest, dass die von den Koalitionsfraktionen am 8. Mai 2018 vorgestellten Eckpunkte zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt nicht den Erwartungen der Landkreise an eine Novellierung des KiFöG entsprechen und bekräftigt folgende kreisliche Positionen:

- ***Verortung der Aufgabe wieder stärker auf gemeindlicher Ebene,***
- ***Wegfall der Entgeltvereinbarungen und Rückkehr zur Zuwendungsfinanzierung mit pflichtigem Eigenanteil der Einrichtungsträger und***
- ***keine weiteren Leistungsausweitungen oder Standards.***

Zugleich ist das Land in der Pflicht, alle etwaigen Mehrbelastungen für die Kreisebene konnexitätsgerecht auszugleichen.

TOP 5

Weiterentwicklung der psychiatrischen Krankenversorgung in Sachsen-Anhalt; Anforderungen an vorläufige Unterbringungsverfahren

Stellv. GF Struckmeier berichtet einführend unter Bezugnahme auf den Vorbericht. Herr Dezernent Kulow, Altmarkkreis Salzwedel, informiert ergänzend zum Stand des Streits zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Amtsgericht Stendal. Bisher sei noch keine Beschwerdeentscheidung ergangen.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen im Vorbericht kritisiert er, dass der Eindruck erweckt werde, für die Landkreise bestünde vor einer Unterbringungsentscheidung eine Verpflichtung zur Anhörung. Unterbringungsentscheidungen der Landkreise erfolgten immer unter dem Vorbehalt der Eiligkeit. Anderenfalls könne auch eine Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts am nächsten Tage abgewartet werden.

Stellv. GF Struckmeier erläutert dazu, dass ihm zur Frage der Pflicht zur Anhörung durch die Verwaltungsbehörde bisher keine obergerichtliche Rechtsprechung bekannt sei. Deshalb sei der Hinweis auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin erfolgt, denn das Kammergericht halte für bestimmte Fallkonstellationen eine Nachholung der Anhörung für zulässig.

Frau Herzig sowie weitere Ausschussmitglieder berichten von ihren eigenen Erfahrungen mit Unterbringungsverfahren. Es besteht Einigkeit, dass es im Falle von akuten Erkrankungen nicht zielführend sei, den Betroffenen anzuhören. Frau Herzig weist aus ihrer Sicht allerdings darauf hin, dass es sinnvoll sein kann, in dem ärztlichen Gutachten zur Unterbringung auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung explizit hinzuweisen.

Die Ausschussmitglieder bekräftigen im Weiteren die Forderung, den richterlichen Bereitschaftsdienst so auszustatten, dass auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen Richter erreichbar sind und nicht regelhaft auf die Zuständigkeit der Landkreise für vorläufige Unterbringungsverfahren verwiesen wird.

Im Ergebnis der Beratungen wird der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Die Landkreise sind gemäß § 15 PsychKG-LSA für vorläufige Unterbringungsverfahren zuständig, falls eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Zunehmend sehen sie sich der Erwartung Dritter ausgesetzt, bei einem psychisch auffälligen oder herausfordernden Verhalten die Betroffenen unterzubringen, obgleich die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen oder zumindest zweifelhaft sind. Der Fachausschuss bittet daher die Ressorts für Justiz und Soziales, die rechtlichen***

Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem PsychKG-LSA klarstellend zu erläutern.

- 2. Der Fachausschuss bittet im Weiteren das Justizministerium, den richterlichen Bereitschaftsdienst so zu stärken, dass dieser auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen für richterliche Entscheidungen in Unterbringungssachen nach dem PsychKG-LSA erreichbar ist.**

TOP 6

Aktuelle schulpolitische Themen

- a) Stand der 14. Schulgesetznovelle**
- b) Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung**
- c) Fachklassenbildung an Berufsbildenden Schulen**

Zum Stand der 14. Schulgesetznovelle weist stellv. GF Struckmeier ergänzend zum Vorbericht auf die vorläufige Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Bildung und Kultur vom 27. April 2018 sowie die entsprechenden Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses und des Sozialausschusses des Landtages hin.

Die Geschäftsstelle sei erst am Vortag an diese Unterlagen gelangt. Gegenüber dem Entwurf der Landesregierung enthalte die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses verschiedene Änderungen u. a. zur

- Bildung von Grundschulverbünden,
- Verfolgung von Schulpflichtverletzungen durch die Landkreise und
- Einführung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens.

Zum weiteren zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens teilt stellv. GF Struckmeier mit, dass sich der Landtagsbildungsausschuss voraussichtlich am 8. Juni 2018 und der Landtag in seiner Plenarsitzung vom 20. bis 22. Juni 2018 mit der 14. Schulgesetznovelle abschließend befassen werde.

Zur Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung erläutert stellv. GF Struckmeier kurz die vorliegenden Stellungnahmen der Landkreise sowie die deutlich abweichende Position des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Stellv. Landrat Dr. Hartmann teilt mit, dass sich der Landkreis Wittenberg zwar für den Erhalt der Gastschulbeitragsverordnung einsetze, nicht jedoch für eine Erhöhung der darin geregelten Entgeltsätze.

In der weiteren Diskussion bekräftigen die Ausschussmitglieder die Notwendigkeit, die Gastschulbeitragsverordnung zu erhalten, um keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zwischen den einzelnen Schulträgern zu verursachen.

Hinsichtlich der Anpassung der Entgeltbeträge zeigen sich die Ausschussmitglieder überwiegend offen, weisen jedoch auf den notwendigen Finanzierungsbedarf hin.

Frau Fachdienstleiterin Meyer, Salzlandkreis, erläutert das Anliegen des Salzlandkreises hinsichtlich einer Abstimmung zur Fachklassenbildung an Berufsbildenden Schulen. Zugleich weist sie darauf hin, dass zwischenzeitlich ein Erlass des Bildungsministeriums zur Fachklassenbildung in der dualen Ausbildung an Berufsbildenden Schulen vorläge.

Stellv. GF Struckmeier teilt dazu mit, dass hierzu keine Beteiligung des Landkreistages Sachsen-Anhalt erfolgt sei. Er bittet Frau Meyer um Übersendung des Erlasses.

In der nachfolgenden Diskussion zeigen sich unterschiedliche Erfahrungen mit dem Bildungsministerium zur Einrichtung von Fachklassen. Ein Teil der Ausschussmitglieder befürchtet, dass die Berufsbildenden Schulen der Landkreise insbesondere im Umfeld der kreisfreien Städte geschwächt werden, weil die Beschulung in der dualen Ausbildung vornehmlich in den kreisfreien Städten konzentriert werde und sich demgegenüber die Berufsschulen in den Landkreisen auf vollzeitschulische Angebote konzentrieren sollen. Dies führe aber gerade nicht zu einer Stärkung der eigenen regionalen Wirtschaft. Andere Ausschussmitglieder berichten von einem insgesamt ausgewogenen Abstimmungsprozess.

Herr stellv. Landrat Dr. Hartmann bittet darum, den Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 dahingehend zu ändern, dass nur die Mehrzahl der Landkreise eine Anpassung der seit 1994 unveränderten Pauschalen anstrebt. Mit der vorstehenden Ergänzung wird der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss bedauert, dass die Weiterentwicklung der Förderschulen nicht im Rahmen der 14. Schulgesetznovelle aufgegriffen wird. Der Landesgesetzgeber wird deshalb gebeten, zeitnah auch den gesetzlichen Rahmen für die Förderschulen neu zu regeln. Nur wenn es gelingt, das Netz an Förderschulen zu stabilisieren, können die Eltern auch zukünftig zwischen der inklusiven Beschulung im Gemeinsamen Unterricht und der Beschulung an einer Förderschule gleichberechtigt wählen.**
- 2. Der Fachausschuss begrüßt die vom Bildungsministerium angekündigte Überarbeitung der Gastschulbeitragsverordnung. Aus Sicht der Mehrzahl der Landkreise wird eine Anpassung der seit 1994 unveränderten Pauschalen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung angestrebt. Zugleich wird eine Erweiterung um Regelungen für die Unterbringung in Schulinternaten angeregt.**
- 3. Der Fachausschuss erwartet, dass das Bildungsministerium die kommunalen Träger der Berufsbildenden Schulen umfassend und zeitnah über die Kommunalen Spitzenverbände an seinen Planungen zur Fachklassenbildung zum Schuljahr 2018/19 beteiligt.**

TOP 7

Medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Stellv. GF Struckmeier berichtet einführend zu aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen. Auf der Grundlage des sog. Masterplans 2020 strebe die Landesregierung die Einführung einer Landarztquote an. Danach sollen 10 % der Medizinstudiengplätze vorab an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich verpflichten, bis zu 10 Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten Regionen tätig zu werden. Zugleich gäbe es Überlegungen in der Landesregierung, diese Landarztquote mit einer Landeskinderquote zu verbinden.

Die Geschäftsstelle bewertet eine Landarztquote, die sich allein auf die hausärztliche Versorgung fokussiert als wenig hilfreich. Der zunehmende Ärztemangel gefährde auch die ambulante fachärztliche Versorgung, die Krankenhäuser und den öffentlichen Gesundheitsdienst. Angesichts des bereits eingetretenen Ärztemangels und größerer Altersabgänge in den nächsten Jahren sei eine Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den medizinischen Fakultäten um 20 % erforderlich, zumal die Absolventen dem Markt erst in 12 bis 15 Jahren als „fertige“ Fachärzte zur Verfügung stünden.

Im Weiteren erläutert stellv. GF Struckmeier das vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene gestufte System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern. Aus Sicht des ländlichen Raumes könnte dieses sich negativ auf die Krankenhausstandorte auswirken und zu längeren Fahrtwegen für den Rettungsdienst führen.

Nach kurzer Aussprache wird der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Beschluss:

1. ***Der Fachausschuss begrüßt die Einführung einer Landarztquote mit dem Vorbehalt, dass zugleich die Studienkapazitäten an den beiden medizinischen Fakultäten im Land deutlich erhöht werden müssen. Andernfalls besteht die Sorge, dass der Ärztemangel in der hausärztlichen Versorgung in andere Versorgungsbereiche verlagert wird. Zugleich ist nach rechtlich tragfähigen Wegen zu suchen, um die Zahl der Medizinstudierenden zu erhöhen, die aus Sachsen-Anhalt stammen oder eine ärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt anstreben.***
2. ***Die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 4. April 2018 zum Ärztemangel in Sachsen-Anhalt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***
3. ***Das vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mehrheitlich am 19. April 2018 beschlossene gestufte System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern wird für ein Flächenland als problematisch für die Patientenversorgung eingeschätzt. Ein gestuftes System führt zu deutlich längeren Fahrtwegen und höheren Anforderungen an den Rettungsdienst. Das Mi-***

nisterium für Arbeit, Soziales und Integration wird im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Krankenhausplanung gebeten, schnellstmöglich die für die Versorgung im ländlichen Raum unverzichtbaren Krankenhausstandorte gemeinsam mit den Planungsbeteiligten zu bestimmen.

TOP 8

Aktuelle Themen des Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt

Frau Ref.'in Fiebig führt unter Bezugnahme auf den schriftlichen Vorbericht ein.

Das Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt in der Änderung vom 26. Oktober 2017 sehe vor, dass der Rettungsassistent flächendeckend nach Ablauf einer Übergangsfrist durch den Notfallsanitäter ersetzt werde. Der Notfallsanitäter verfügt nach Abschluss seiner zweijährigen Ausbildung über weit umfangreichere Kenntnisse und Fertigkeiten als der Rettungsassistent nach einer sechsmonatigen Ausbildung. Gesetzlich sei jedoch nicht geregelt, welche Maßnahmen der Notfallsanitäter eigenständig durchführen dürfe.

Die ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt hätten sich daher gemeinsam mit den ärztlichen Leitern der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen sowie Mecklenburg-Vorpommern auf „Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter“ verständigt. Darin sei ausführlich beschrieben, welche medizinischen Maßnahmen der Rettungssanitäter ohne vorherige Anweisung des Notarztes durchführen darf. Es dürfte sich bei diesen Anweisungen insoweit um einen fachlich anerkannten Standard handeln. Zu klären sei daher lediglich, ob in einem Haftungsfall auch der Versicherer diesen fachlichen Standard anerkennt.

Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) habe dazu erklärt, dass es in Sachsen-Anhalt nicht Aufgabe der ärztlichen Leiter Rettungswesen sei, Standardarbeitsanweisungen zu erlassen. Es fehle an einer Aufgabenübertragung in § 10 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt.

Diese Auffassung teilt das zuständige Ministerium für Inneres und Sport nicht. Daher wurde in der Sitzung des Landesbeirates Rettungswesens am 26. April 2018 verabschiedet, dass die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Innenministerium nochmals unter Schilderung der Rechtslage an den KSA herantreten.

Im Weiteren erläutert Frau Ref.'in Fiebig den Stand der Evaluation der Einsatzleitstellen.

In der kommunalpolitischen Gesprächsrunde des Innenministers mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 4. April 2018 habe der Vorsitzende der Expertenkommission das Gutachten offiziell vorgestellt.

Die Geschäftsstelle habe die Landkreise gebeten, ihr Einschätzungen zum Evaluierungsbericht mitzuteilen. In den vorliegenden Rückmeldungen sei die Matrix zur Einordnung der Leitstellen kritisch gesehen worden.

Regionalleitstellen würden abgelehnt, da eine eigene Leitstelle u. a. aus folgenden Gründen erforderlich erscheint:

- Koordination von Bereitschaftsdiensten der Landkreise,
- Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutzstab und
- vertrauensvoller Kontakt mit den Einsatzkräften vor Ort.

Eine Zusammenlegung von Leitstellen lasse auch nicht automatisch Kosteneinsparungen oder Qualitätssteigerungen erwarten.

Nach eingehender weiterer Erörterung wird der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stellt fest, dass im Interesse einer hohen Qualität der Rettungsdienstversorgung die auf fachlicher Ebene mehrerer Bundesländer abgestimmten Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter dringend und rechtssicher in Kraft gesetzt werden müssen.***
- 2. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, die Evaluierung der Leitstellen weiterhin eng zu begleiten.***

TOP 9

Verschiedenes

a) Gesetzentwurf zur Änderung des AG SGB XII

Stellv. GF Struckmeier berichtet unter Bezugnahme auf das Rundschreiben Nr. 173/2018 vom 19. April 2018 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt.

Danach beabsichtigt die Landesregierung nicht, die aktuelle Verteilung der Aufgabenwahrnehmung zwischen Land und kommunaler Ebene im Zuge der Umsetzung des SGB IX zu verändern. Die ganzheitliche Einzelfallbearbeitung soll wie bisher durch die Landkreise und kreisfreien Städte als herangezogene Gebietskörperschaften erfolgen.

Im Vorfeld hätten sich die beiden Kommunalen Spitzenverbände auf der Grundlage der Hinweise aus der kommunalen Praxis kritisch geäußert, insbesondere wegen der Sorge schleichender Aufgabenerweiterungen ohne finanziellen Ausgleich. Bisher sei keine Bereitschaft des Landes zu erkennen, den absehbaren Verwaltungsmehraufwand der Landkreise als konnexitätspflichtig anzuerkennen.

Ergänzend berichtet stellv. GF Struckmeier, dass nach Maßgabe des mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu geregelten § 46 Abs. 4 SGB IX eine Neufassung und Umwandlung der Landesrahmenempfehlung in eine Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kin-

der notwendig sei. Nach § 46 Abs. 5 SGB IX i. V. m. § 9 Frühförderungsverordnung sei zudem eine Vereinbarung zur pauschalierten Aufteilung der Entgelte für Komplexleistungen vorgesehen.

Die Vereinbarungen berühren die Landkreise auch in ihrer originären Zuständigkeit als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit Leistungen der Frühförderung nach Maßgabe der Regelung des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere nach § 35 a SGB VIII, zu erbringen sind. Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, zukünftig nach dem SGB IX, sind die Landkreise dagegen lediglich im Rahmen des Heranziehungsverhältnisses betroffen.

Die Geschäftsstelle habe die Landkreise mehrfach zum Entwurfsstand informiert, insbesondere auch durch Rundschreiben Nr. 011/2018 vom 12. Januar 2018. Grundsätzlich Bedenken seien der Geschäftsstelle nicht mitgeteilt worden.

b) Erstattung der Kosten nach dem Aufnahmengesetz für 2017

Frau Ref.'in Fiebig berichtet, dass das endgültige Ergebnis zur Kostenerstattung nach dem Aufnahmengesetz für 2017 noch nicht vorliegt. Nach dem derzeitigen Beratungsstand errechnet sich eine Spanne zwischen 10.079 Euro/Person im Landkreis Stendal und 16.819 Euro/Person in Magdeburg. Ursächlich für den „Spitzenwert“ in der Landeshauptstadt dürften hohe Leerstandskosten sein.

Die Kommunalen Spitzenverbände setzen sich weiterhin dafür ein, dass jeder Kommune die Kosten erstattet werden, die bei ihr angefallen sind.

Das Thema sei auch für die nächste Sitzung der Finanzstrukturkommission am 14. Juni 2018 angemeldet worden.

c) Umgang mit Landtagsanfragen

Stellv. GF Struckmeier berichtet, dass in letzter Zeit die Landkreise in hohem Umfang vom Landesverwaltungsamt aufgefordert worden seien, Daten und Informationen zur Beantwortung von Landtagsanfragen bereitzustellen. Landkreise hätten sich deswegen auch häufiger an die Geschäftsstelle gewandt und Bedenken geäußert.

Grundsätzlich habe jedes Landtagsmitglied das Recht, kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung zu richten. Das Nähere regele § 44 der Geschäftsordnung des Landtages.

Die Landesregierung habe die kleinen Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich, spätestens einen Monat nach Zugang, und vollständig zu beantworten.

Die Verfassungsrechtsprechung habe zur Beantwortung kleiner Anfragen verschiedene Grundsätze herausgebildet: Der Informationsanspruch des Parlaments ist Ausdruck des Demokratieprinzips, bezieht sich aber nur auf Angelegenheiten, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen.

Eine Grenze des Informationsanspruchs bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann. Der Informationsanspruch steht zudem unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit; die Regierung hat Informationen zu erteilen, über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie hat dabei alle Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung auszuschöpfen. Nur im Einzelfall kann sich die Regierung auf die Unzumutbarkeit fristgerechter Beantwortung berufen.

Soweit die Regierung Aufgaben unmittelbar selbst oder durch nachgeordnete staatliche Behörden wahrnimmt, bezieht sich der Auskunftsanspruch uneingeschränkt auch auf die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns. Im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung kann die Verantwortung der Regierung nur soweit gehen, wie sie selbst Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Da die Beantwortung parlamentarischer Anfragen in einem erheblichen Umfang personelle Ressourcen der Landkreise bindet, strebt die Geschäftsstelle dazu eine Verständigung auch mit der Landtagspräsidentin und den Landtagsfraktionen an.

TOP 10

Anfragen und Mitteilungen

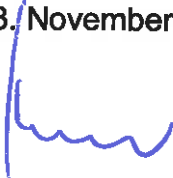
Stellv. LR Dr. Hartmann fragt nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.

Ref.'in Fiebig berichtet dazu kurz über die öffentliche Anhörung im Landtagsausschuss für Inneres und Sport am 3. Mai 2018 zu dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE.

TOP 11

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Nach der Jahresterminplanung findet die nächste Sitzung des Fachausschusses am 13. November 2018 statt.



Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer

Anwesenheitsliste

Fachausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales 58. Sitzung am 29. Mai 2018

Vorsitzender
Markus Bauer
Salzlandkreis

- entschuldigt -
.....

Stellv. Vorsitzender
Uwe Schulze,
LK Anhalt-Bitterfeld

- entschuldigt -
.....

Altmarkkreis Salzwedel

Mitglied:
n. n.

.....

Stellv. Mitglied:
Jürgen Kulow

.....

LK Anhalt-Bitterfeld

Mitglied:
n. n.

.....

Stellv. Mitglied:
Bernhard Böddeker

.....

LK Börde

Mitglied:
Iris Herzig

.....

Stellv. Mitglied:
Dr. Marcus Waselewski

.....

Burgenlandkreis

Mitglied:
Ralf Michel

.....

Stellv. Mitglied:
Dieter Engelhardt

.....

LK Harz

Mitglied:
Ulrich Senge

.....

Stellv. Mitglied:
Heike Schäffer

.....

Anwesenheitsliste

LK Jerichower Land

Mitglied:
Bernhard Braun

- entschuldigt -

.....

Stellv. Mitglied:
Bernd Girke

- entschuldigt -

.....

LK Mansfeld-Südharz

Mitglied:
Sven Vogler

.....

Stellv. Mitglied:
Christin Hachmeister-Hübner

.....

Saalekreis

Mitglied:
André Wähnelt

.....

Stellv. Mitglied:
Annegret Muchow

.....

Salzlandkreis

Mitglied:
Mathias Kiegeland

- entschuldigt -

Frau Meyer

.....

Stellv. Mitglied:
Andrea Schellenberger

.....

LK Stendal

Mitglied:
Carsten Wulfänger

.....

Stellv. Mitglied:
Sebastian Stoll

.....

LK Wittenberg

Mitglied:
Dr. Jörg Hartmann

.....

Stellv. Mitglied:
Dr. Michael Hable

.....